

Merkblatt zum Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer

- Bestandsbetreuer, die weniger als 3 Jahre Betreuungen führen –

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt am 01.01.2023 auch das hierin neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft. In diesem Zuge wird auch erstmals ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer eingeführt. Die Grundlagen dieses Registrierungsverfahrens sind in §§ 23-28, 32 u. 33 BtOG geregelt, weitere Regelungen trifft zudem die Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV).

Als Berufsbetreuer können nur die Betreuer von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als beruflicher Betreuer registriert sind (§ 19 Abs. 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Auf Wunsch kann mit der Stammbehörde im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein Beratungsgespräch zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden.

I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG)

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-)Wohnsitz des beruflichen Betreuers.

Besonderheit: Vorläufige Registrierung von Bestandsbetreuern (§ 32 BtOG)

Bestandsbetreuer müssen einen Antrag auf Registrierung innerhalb von sechs Monaten nach dem 1.1.2023 stellen, also bis zum **30.6.2023** (§ 32 Abs. 1 S. 5 BtOG). Unabhängig von einem Antrag gelten Bestandsbetreuer bis zur Entscheidung über ihren Antrag zunächst ab 1.1.2023 als **vorläufig registriert**, ohne dass es hierzu einer gesonderten Entscheidung der Stammbehörde bedarf (§ 32 Abs. 1 S. 6 BtOG). Bei der vorläufigen Registrierung wird die persönliche Eignung, die Zuverlässigkeit und die Sachkunde durch die Stammbehörde nicht geprüft (§ 32 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BtOG). Wird bis zum 30.6.2023 kein Antrag auf Registrierung gestellt, endet die vorläufige Registrierung mit Ablauf des 30.6.2023, ohne dass es hierzu einer gesonderten Entscheidung der Stammbehörde bedarf (§ 32 Abs. 1 S. 6 BtOG). Berufsbetreuer, die bereits vor dem 1.1.2023 als berufliche Betreuer tätig sind, aber erst **nach dem 1.1.2020 erstmalig bestellt** worden sind, haben bis zum **30.6.2025** ihre Sachkunde nach § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BtOG nachzuweisen (§ 32 Abs. 2 S. 2 BtOG). Erfolgt dieser Nachweis nicht, hat die Stammbehörde die Registrierung entsprechend § 27 BtOG zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 S. 3 BtOG).

Die Stammbehörde ist nach § 32 Abs. 1 S. 7 i.V.m. § 27 Abs. 4 S. 2 BtOG verpflichtet, das Erlöschen bzw. den Widerruf der Registrierung allen Betreuungsgerichten, bei denen der berufliche Betreuer Betreuungen führt, sowie den jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen. Der berufliche Betreuer ist aus allen beruflichen Betreuungen zu entlassen und hat mit dem Erlöschen der Registrierung keinen Vergütungsanspruch mehr.

II. Voraussetzungen für die (endgültige) Registrierung als Berufsbetreuer (§ 23ff. BtOG i.V.m. BtRegV)

Nach § 23 Abs. 1 BtOG sind Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer:

1. Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflicher Betreuer einem Berufsverbot nach § 70 StGB oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a StPO unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist.

III. Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden müssen

Die Registrierung erfolgt mit einem Antrag, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 24 Abs. 1 BtOG):

1. ein Führungszeugnis für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein darf (Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs. 5 S. 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Dies ist bei der Beantragung anzugeben),
2. eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein darf,
3. Nachweis über einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG
4. geeignete Nachweise über den Erwerb der nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG erforderlichen Sachkunde (siehe IV.),
5. Mitteilung über den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der beabsichtigten beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 11 BtRegV.
6. Beschluss nach § 286 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 FamFG über eine vom Antragsteller aktuell geführte Betreuung oder sonstige Nachweise, aus denen sich ergibt, dass der Betreuer bereits vor dem 1.1.2023 beruflich Betreuungen geführt hat (§ 32 Abs.1 S. 2 BtOG).

IV. Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse:

1. Vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge
2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und
3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

Die Sachkunde ist gem. § 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV,
- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV oder
- durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV
- durch Vorlage von Unterlagen, die den Erwerb von Kenntnissen belegen, die „nach Inhalt und Umfang den in § 6 Abs. 2 in Verbindung mit den in der Anlage vorgesehenen Modulen genannten Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs im Wesentlichen entsprechen“ nach § 15 BtRegV. Dieses betrifft Bildungsmaßnahmen durch Anbieter betreuungsspezifischer Aus- und Weiterbildungen, die bereits vor Inkrafttreten der BtRegV bzw. der Zertifizierung des Anbieters erfolgt sind.

Auf Antrag kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob der anderweitige Nachweis der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Auf Antrag kann die Stammbehörde zudem im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob Nachweise über Teilbereiche der Kenntnisse und mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind, vorliegen oder mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer vorgewiesen werden kann, sodass die Sachkunde im Übrigen vermutet wird (§ 7 Abs. 5 BtRegV).

Die erforderliche Sachkunde kann vor allem durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Abs. 1 BtRegV anerkannten Sachkundelehrgangs nachgewiesen werden. Die Inhalte und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV.

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständigen Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

Bei Antragstellern mit der Befähigung zum Richteramt sowie Antragstellern, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

V. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und alle gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die notwendige Sachkunde, für eine Registrierung vorliegen.

Für Bestandsbetreuer führt die Stammbehörde grundsätzlich kein persönliches Gespräch nach § 24 Abs. 3 BtOG zur Feststellung der persönlichen Eignung. Ergeben sich allerdings aus den nach § 24 Abs. 1 BtOG vorzulegenden Unterlagen Zweifel an der weiteren Zuverlässigkeit des beruflichen Betreuers, so kann hierzu ein persönliches Gespräch geführt werden.

Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden (§ 24 Abs. 3 S. 1 BtOG). Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 S. 7 BtOG).

VI. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung

Nach erfolgter Registrierung haben berufliche Betreuer die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten zu beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
Alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
Alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
2. Nachweispflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG

Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 4 BtOG
Nachweise über Fortbildungen , die berufliche Betreuer besucht haben	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen **selbstständig** gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.

VII. Rücknahme und Widerruf der Registrierung

Die Registrierung kann zurückgenommen werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch rückwirkend erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG). Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder der berufliche Betreuer beharrlich seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. der berufliche Betreuer entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen seines Betreuten annimmt einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).